

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-00-00/Th

11.09.2020

Gefahrenabwehr: Zuständigkeit der Allgemeinen Sicherheitsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßig werden die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als allgemeine Sicherheitsbehörden von den Leitstellen der Landkreise zur Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit kontaktiert. Dabei stellt sich häufig die Frage, ob die Zuständigkeit als allgemeine Sicherheitsbehörde oder die Zuständigkeit einer besonderen Sicherheitsbehörde gegeben und wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Aus diesem Grunde geben wir folgende allgemeinen Hinweise:

I. Rechtslage

- Gemäß § 89 Abs. 2 SOG LSA sind zuständige Sicherheitsbehörden für Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes und für Aufgaben der Gefahrenabwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Gemeinden, soweit keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind.

Damit ist die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit der Gemeinden - als allgemeine Sicherheitsbehörde im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA - für die Aufgaben aufgrund des SOG LSA und für die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gefahrenabwehr aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften geregelt.



Im Ergebnis handelt es sich um eine subsidiäre Zuständigkeit, die nur dann zum Tragen kommt, wenn und soweit nicht besondere Zuständigkeiten durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 89 SOG LSA heißt es dazu unter Ziffer 89.2:

Die Vorschrift begründet die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1. Im Übrigen stellt die Vorschrift klar, dass besondere Zuständigkeitsregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorgehen.

Besondere Zuständigkeitsregelungen können in Spezialgesetzen selbst, in einem besonderen Zuständigkeitsgesetz oder aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch Verordnung getroffen sein oder getroffen werden. Besondere Zuständigkeitsregelungen ergeben sich auch aus Verordnungen aufgrund der Absätze 3 bis 5.

- Durch Landesrecht wurden eine Reihe von Aufgaben der Gefahrenabwehr den besonderen Sicherheitsbehörden zugewiesen, da hierfür grundsätzlich spezielles Fachwissen und ggf. bestimmte Technik und Ausrüstung erforderlich sind.

Exemplarisch seien folgende Verordnungen und Gesetze genannt:

- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328),
- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 04.07.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 636, ber. 889),
- Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 568),
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. 2015, S. 167),
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Prostituiertenschutzgesetz (Prost-SchG-AG LSA) vom 14.03.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 51),
- Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 857),
- Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 3),
- aber auch Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) vom 02.03.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 106).

Aus diesen Rechtsvorschriften kann sich die Zuständigkeit der besonderen Sicherheitsbehörde ergeben, sodass in diesen Fällen ein Rückgriff auf die subsidiär zuständige allgemeine Sicherheitsbehörde ausscheidet.

- Soweit eine allgemeine Sicherheitsbehörde anstelle der zuständigen besonderen Sicherheitsbehörde informiert wird, ist wegen einer möglichen besonderen Schwere der Gefahr ein Tätigwerden zu prüfen.

Liegt eine Gefahr im Verzuge vor (§ 3 Nr. 6 SOG LSA), sieht § 90 Abs. 2 S. 1 SOG LSA ausdrücklich vor, dass eine sachlich nicht zuständige Sicherheitsbehörde einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr (im Sinne von § 3 Nr. 3 a, b, c SOG LSA) anstelle und auf Kosten der zuständigen Sicherheitsbehörde treffen kann. Derartige Maßnahmen müssen sich auf das unbedingt Erforderliche (z. B. das Absperren der Gefahrenquelle) beschränken. In jedem Fall ist die zuständige besondere Sicherheitsbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SOG LSA; § 90 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SOG LSA).

- Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist durch die Sicherheitsbehörden auch außerhalb der Dienstzeit wahrzunehmen (§ 87 SOG LSA).

Dazu enthalten die Ausführungsbestimmungen zu § 87 SOG LSA folgende Erläuterungen:

„Die Sicherheitsbehörden sind grundsätzlich originär für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig. Zwar wird die Polizei dann tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig möglich erscheint; das gilt aber grundsätzlich nur für unvorhergesehene Fälle. Vielfach fallen auch außerhalb der Dienstzeit Aufgaben an, die eine fachkundige oder verwaltungsmäßige Bearbeitung erfordern.

Das gilt besonders für Katastrophen- und Unglücksfälle, dringende Maßnahmen des Umweltschutzes, für Seuchen-, Arznei-, Lebensmittel-, Verkehrs-, Tierschutz-, Ausländer-, Versammlungs-, Wasserrechtsangelegenheiten, Angelegenheiten der Unterbringung psychisch Kranker, Sicherstellung von Fahrzeugen, Unterbringung von Obdachlosen, Gewerbeangelegenheiten, insbesondere im Bereich des Gaststättenrechts, sowie Maßnahmen gegen den unzulässigen Transport gefährlicher Güter.

Es bleibt den allgemeinen und besonderen Sicherheitsbehörden selbst überlassen, wie sie die Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit sicherstellen (z. B. durch Schichtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft). Die Aufsichtsbehörden haben zu prüfen, ob und in welcher Weise die jederzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr sichergestellt worden ist.“

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Sicherheitsbehörden (insbesondere die Landkreise) die Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit sicherzustellen haben. Auch in diesen Fällen findet § 89 Abs. 2 SOG LSA Anwendung (s. o.). Die Pflicht zur Gefahrenabwehr besteht also nur hinsichtlich der der jeweiligen Sicherheitsbehörde zugewiesenen Aufgaben.

Sofern z. B. die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist, hat dieser eigenverantwortlich (durch eigenes Personal) sicherzustellen, dass die ihm zugewiesenen Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden. Ein Rückgriff auf die allgemeine Sicherheitsbehörde ist daher nicht möglich.

Zudem wäre jede Gefahrenabwehrmaßnahme der unzuständigen (allgemeinen) Sicherheitsbehörde mangels Zuständigkeit grundsätzlich rechtswidrig (ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, s. o.). Bereits aus diesem Grunde sind die Zuständigkeitsregelungen genau zu prüfen und zu beachten.

Unabhängig davon kann die allgemeine Sicherheitsbehörde die besondere Sicherheitsbehörde bei der Gefahrenabwehr im Wege der Amtshilfe auf deren Ersuchen und Kosten unterstützen, § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 4, 5 VwVfG.

II. Prüfung und Abgrenzung der Zuständigkeit der allgemeinen Sicherheitsbehörde

Bei der Prüfung der Zuständigkeit als allgemeine Sicherheitsbehörde kann folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit einer besonderen Sicherheitsbehörde gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn besondere Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen wurden, vgl. die o. g. Beispiele.
2. Für den Fall, dass die allgemeine Sicherheitsbehörde zuständig ist, ist ggf. auch zu prüfen, ob ausnahmsweise ein Tätigwerden der Polizei erforderlich ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SOG LSA wird die Polizei anstelle der Sicherheitsbehörde tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Sicherheitsbehörden können insbesondere dann eine Gefahr nicht abwehren, wenn ihnen die erforderlichen Befugnisse, die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung einer Maßnahme z. B. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen oder die erforderliche Sachkenntnis fehlen. Der Fall, dass die Abwehr von Gefahren durch die Sicherheitsbehörde nicht rechtzeitig möglich ist, liegt auch vor, wenn diese Behörde aus tatsächlichen Gründen nicht tätig werden kann. Jedoch umfasst dies nicht geringe oder fehlende personelle Kapazitäten oder mangelhafte Organisation. Die Sicherheitsbehörden haben deshalb die Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit sicherzustellen (§ 87 SOG LSA). Für den Fall, dass eine besondere Sicherheitsbehörde dennoch nicht tätig werden kann, greift folglich die subsidiäre Zuständigkeit der Polizei (und nicht die der allgemeinen Sicherheitsbehörde).
3. Im Rechtsgebiet der Gefahrenabwehr gilt gemäß § 6 Abs. 1 SOG LSA das Opportunitätsprinzip, wonach es im pflichtgemäßen Ermessen der Sicherheitsbehörde steht, ob (Entscheidungsmessen), wie und gegen wen (Auswahlmessen) die Gefahr abgewehrt wird. Auch bei der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit ist folglich zu prüfen, ob ein Tätigwerden bis zum regulären Dienstbetrieb warten kann oder ob ein unverzügliches Einschreiten geboten ist.

III. Fazit

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind grundsätzlich als allgemeine Sicherheitsbehörden für die Gefahrenabwehr zuständig. Sofern eine besondere Sicherheitsbehörde zuständig ist, scheidet ein Rückgriff auf die subsidiär zuständige allgemeine Sicherheitsbehörde grundsätzlich aus.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter